

7.7 Blauzungenkrankheit

1. Erreger

Familie Reoviridae, Genus Orbivirus, unbehülltes dsRNA Virus. Es gibt mindestens 30 verschiedene Serotypen des Blauzungenkrankheit-Virus (BTV) mit unterschiedlicher Virulenz und Verbreitung. Nur die klassischen Serotypen 1 bis 24 werden als bekämpfungswürdig eingestuft.

1.1 Empfängliche Spezies

Wiederkäuer und eingeschränkt auch Kameliden, Allgemeinerkrankung der Schafe sowie anderer domestizierter und wildlebender Wiederkäuer. Die typischen **klinischen Erscheinungen** sind meist nur beim Schaf anzutreffen, wogegen andere befallene Wiederkäuer (vor allem Rinder) oft asymptomatisch subklinisch infiziert sind.

Die Anwendung von Impfstoffen ist möglich.

1.2 Tenazität

unbehülltes RNA-Virus mit moderater Tenazität, labil im sauren Bereich (ab pH 6).

1.3 Vektoren

1.3.1 Belebt

Der Erreger wird von Insekten (v. a. *Culicoides* spp.) übertragen.

Saisonales Auftreten (Gnizenflug).

Keine direkte Übertragung von Tier zu Tier, mit Ausnahme der iatrogenen Verbreitung mit kontaminierten Injektionskanülen.

Über infizierte Vektoren kann das Virus über weite Entfernungen verschleppt werden.

1.3.2 Unbelebt

keine

2. Entwesung

erforderlich: Vernichtung der Arthropoden (v. a. *Culicoides* spp.)

3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

siehe auch: [Manual on procedures for disease eradication by stamping out](#)

7. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

3.1 laufende Desinfektion

nicht erforderlich

3.2 vorläufige Desinfektion

nicht erforderlich

3.3 **Endgültige Desinfektion**

3.3.1 Reinigung

Entfernung von Blutresten (z. B. mit reichlich Wasser)

3.3.2 Flächendesinfektion

Geprüfte Mittel für unbehüllte Viren der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Herstellerangaben.

3.3.3 Desinfektion von Festmist

nicht erforderlich

3.3.4 Desinfektion von Flüssigmist

nicht erforderlich

3.3.5 Desinfektion von Gegenständen, Geräten, und Textilien

nicht erforderlich

4. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (AHL)**
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen**
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union**

Autor

Dr. Bernd Hoffmann

Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik, Greifswald - Insel Riems